

BVGer E-4003/2019 vom 9. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4003_2019_d20190709

FR: TAF E-4003/2019 du 9 juillet 2019

IT: TAF E-4003/2019 del 9 luglio 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 9. Juli 2019

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

E-4003/2019 Seite 20 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und a108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Die bisher für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuständige Richterin, Christa Luterbacher, ist infolge Pensionierung aus dem Bundesverwaltungsgericht ausgetreten. Als vorsitzender Richter ist neu David R. Wenger für das Verfahren zuständig.

E. 1.6

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.7

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahrensakten der Familie des Beschwerdeführers (Eltern und Geschwister; Asylakten N [...]) beigezogen. Diese Akten wurden dem Beschwerdeführer bisher nicht offengelegt. Auch die beiden Vernehmlassungen des SEM vom 28. August 2019 und 19. Dezember 2019 wurden ihm nicht zur Kenntnis gebracht. Dem Beschwerdeführer wurde im Instruktionsverfahren auch keine Gelegenheit eingeräumt, sich zu diesen Verfahrensakten schriftlich zu äussern. Angesichts des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens kann indessen auf eine vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtet werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG). Die beiden Vernehmlassungen werden dem Beschwerdeführer zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis gebracht.

E. 2

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung vom 9. Juli 2019 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges angeordnet. Am 5. August 2021 wurde ihm durch die zuständige kantonale Behörde eine Aufenthaltsbewilligung «B» erteilt.

E-4003/2019 Seite 21 Der Beschwerdeführer verfügt somit über einen Anwesenheitstitel für den weiteren Verbleib in der Schweiz. Wie in der Zwischenverfügung vom 17. August 2021 festgehalten, wurden somit die Rechtsbegehren, soweit sie die Anordnung der Wegweisung als solche betreffen würden, gegenstandslos (vgl. Sachverhalt oben, Bst. Y). Das vorliegende Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit auf die Fragen der Anerkennung als Flüchtling und der Asylgewährung.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit wird eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen, vorgenommen. Glaubhaftmachen im Sinne des Art. 7

Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Gegensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftigkeit eines Verfol-

E-4003/2019 Seite 22 gungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen (vgl. BVE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 4

Vorweg ist auf die beigezogenen Asylverfahren der Familie des Beschwerdeführers (Eltern und Geschwistern) und das Resettlement-Verfahren der gesamten Familie einzugehen:

E. 4.1

Die Mutter und die beiden Geschwister des Beschwerdeführers (der Bruder C._____ und die Schwester D._____) wurden – gemeinsam mit dem damals noch minderjährigen Beschwerdeführer – am 5. Juni 2015 vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt. In der Folge fand ein Resettlement-Verfahren für eine Aufnahme der Familie in der Schweiz statt. Nachdem der Beschwerdeführer im Besitz eines Einreisevisums (zwecks Ausbildung) bereits am 25. September 2015 in die Schweiz eingereist war und in der Folge eine Aufenthaltsbewilligung «B» zwecks Ausbildung in der Schweiz erhielt, reiste die Mutter mit den beiden Geschwistern C._____ und D._____ rund sieben Wochen später, am 11. November 2015, in die Schweiz ein. Am 15. Dezember 2015 wurden die Genannten gestützt auf Art. 56 AsylG als Flüchtlinge anerkannt und sie erhielten Asyl (vgl. N [...] Sachverhalt oben, Bst. A.d., E.c. und E.d.). Dabei wurden keine weiteren Abklärungen oder persönliche Befragungen zu den Asylgründen durchgeführt.

E. 4.2

Der Vater des Beschwerdeführers (ebenfalls Verfahren N [...]) konnte schliesslich am 24. Februar 2018 seiner Familie in die Schweiz nachreisen (vgl. oben Bst. U). Mit Asylentscheid vom 26. April 2021 wurde seine originäre Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG verneint. Gleichzeitig wurde er indessen derivativ, gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und ins Asyl seiner Ehefrau einbezogen. Wie oben erwähnt (vgl. oben Bst. U), ging das SEM namentlich davon aus, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Vater gewisse Kontakte zu bewaffneten Gruppierungen in Syrien gehabt habe. Auch die Gefängnishaft im Jahr 2016 und ein Gerichtsverfahren betreffend Terrorismusvorwürfe zog das SEM nicht in Zweifel. Weil der Vater jedoch (im Juni 2017)

E-4003/2019 Seite 23 schliesslich von einem heimatlichen Gericht freigesprochen worden und Ende 2017 legal aus Syrien ausgereist sei, schloss das SEM, dass für diesen zum Zeitpunkt seiner Ausreise keine flüchtlingsrelevante Gefährdung mehr bestanden habe.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer selbst war ursprünglich im Resettlement-Verfahren seiner Mutter und Geschwister einbezogen; er wurde vom UNHCR mit der gleichen Begründung wie seine Mutter und Geschwister am 5. Juni 2015 als (Mandats-) Flüchtling anerkannt (vgl. oben, Bst. A.a; Akte A2). In der Rechtsmittelschrift wird zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer ursprünglich – wie seine Mutter und beiden Geschwister – zur Personengruppe gehört hat, die im Resettlement-Verfahren Asyl hätte erhalten sollen.

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer stellte im Resettlement-Verfahren in der Schweiz gewissermassen die »Hauptperson« dar. Der Umstand, dass das Resettlement der Familie schliesslich in der Schweiz (und nicht, wie ursprünglich angestrebt, in den Niederlanden) erfolgte, hat wesentlich mit dem Beschwerdeführer zu tun.

Gemäss seinen Angaben in der Anhörung vom 2. Juli 2018 (vgl. Akte B14, Antworten 8 und 47) sowie den Angaben seiner Mutter in deren Resettlement-Anhörung vom 2. September 2015 (vgl. Akte A7) hatten er und sein Bruder C._____ im Libanon zunächst erfolglos versucht, von den USA aufgenommen zu werden; ihr Aufnahmeersuchen wurde von den amerikanischen Behörden offenbar abgelehnt. Noch während des Aufenthaltes der Familie im Libanon liess die Mutter sich und ihre Kinder beim UNHCR registrieren. Mit der Unterstützung eines befreundeten holländischen N._____ wandte sich die Mutter zwecks Resettlement an die holländische Botschaft im Libanon. Im Mai 2015 fanden zwei Interviews der Mutter bei der holländischen Botschaft in Beirut statt; dabei wurde sie von einem Delegierten dieser Botschaft empfangen (vgl. UNHCR Resettlement Registration Form, Akte A2, S. 5, 6 und 9). Während des hängigen Resettlement-Verfahrens in den Niederlanden erfuhren die zuständigen Stellen, dass dem Beschwerdeführer ein Stipendium der (...) zugesprochen und das entsprechende Einreisevisum für die Schweiz erteilt wurde. Hierauf wandten sich die zuständigen holländischen Behörden an das SEM und erkundigten sich nach der Möglichkeit eines Resettlements in der Schweiz für die ganze Familie (vgl. Akte A1). In der Folge wurde die Familie (Mutter, der Beschwerdeführer und seine beiden Geschwister) vom SEM für das

E-4003/2019 Seite 24 Resettlement-Verfahren in der Schweiz vorgeschlagen (vgl. Akten A1 sowie A10, S. 3; vgl. auch Akte A6, einleitende Bemerkungen des SEM).

E. 4.3.3

Nachdem der Beschwerdeführer am 25. September 2015 mit einem Visum (zwecks Ausbildung in der Schweiz an der [...]) – rund sieben Wochen vor seiner Mutter und den Geschwistern – in die Schweiz einreiste, wurde er vom SEM aus dem «noch aktiven Resettlement-Dossier» seiner Mutter und Geschwister (N [...]) separiert und erhielt ein eigenes Dossier (vgl. oben Bst. E.b und H).

E. 4.3.4

Zum Zeitpunkt seiner Anhörung zum Resettlement-Ersuchen in der Schweiz am 2. September 2015 war der Beschwerdeführer (...). Er erkundigte sich im Verlauf dieser Anhörung nach den Konsequenzen seiner Wahl für ein Visum zu Studienzwecken respektive für die Fortsetzung seines Resettlement-Verfahrens (vgl. Akte A6, Antwort 2 ff.). Auf seine Frage, ob er sein «Studentenvisum benutzen» könne, wurde ihm geantwortet: «dies wird abgeklärt» (vgl. Akte A6, Antwort 46). Die Frage, ob er nach wie vor als Flüchtling in der Schweiz aufgenommen werden wolle, hat der Beschwerdeführer explizit

bejaht (vgl. Akte A6, Antwort 49).

E. 4.3.5

Das Gericht schätzt das Verhalten des damals (...) Beschwerdeführers und seine Entscheidung, mit dem erteilten Visum in die Schweiz einzureisen, als fraglos nachvollziehbar ein. Nachdem das Resettlement-Ersuchen in den USA abgelehnt worden war und noch während der Hängigkeit des entsprechenden Ersuchens bei den niederländischen Behörden erhielt der Beschwerdeführer die Möglichkeit, mit einem Visum in die Schweiz zu reisen, um hier sein Studium anzutreten. Dass er als junger Erwachsener diese Gelegenheit ergriff und dabei gleichzeitig von seinem Ersuchen um Schutz als Flüchtling nicht Abstand nahm, ist sachlich verständlich und ohne Weiteres plausibel. Auch seine Angaben in der Anhörung vom 2. Juli 2018, er habe keine Zeit verlieren und die Sprache für sein Studium lernen wollen, weshalb er vor seiner Familie in die Schweiz gereist sei (vgl. Akte B14, Antworten 49/50,) sind nachvollziehbar. Seine weitere Ausführung, sobald sein Studium beendet sei, befürchte er, nach Syrien zurückgeschickt zu werden, wo er um sein Leben fürchten müsse, ist kohärent und zeigt auf, dass er sich trotz seines Bemühens um einen Ausbildungsplatz und der damit einhergehenden erteilten Aufenthaltbewilligung als flüchtlingsrechtlich gefährdet erachtete und um entsprechenden Schutz in der Schweiz nachsuchen wollte.

E-4003/2019 Seite 25

E. 4.3.6

Entgegen dem vom SEM vertretenen Standpunkt hat der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt auf seine Teilnahme am Resettlement-Programm (oder auf die Prüfung des Zweitasyls; vgl. hierzu unten E. 8) verzichtet. Aus den gesamten Akten der Familie – und des Beschwerdeführers – gehen nirgends Hinweise hervor, die darauf schliessen liessen, dass er auf eine Asylgewährung hätte verzichten respektive aus dem auch ihn umfassenden Resettlement-Verfahren hätte «aktiv aussteigen» wollen, wie dies das SEM in seiner Vernehmlassung vom 28. August 2019 suggerierte (vgl. Sachverhalt oben Bst. P; Beschwerdeakte 4).

Als das SEM das Resettlement-Verfahren des Beschwerdeführers im Rahmen einer Aktennotiz vom 23. Oktober 2015 von der übrigen Familie abtrennte und dann abschrieb (vgl. Sachverhalt oben, Bst. E.b, Akte B8), wurde dieser Verfahrensschritt dem persönlich betroffenen Beschwerdeführer nicht zur Kenntnis gebracht. Er erhielt nie Gelegenheit, sich gegen die Abschreibung seines Resettlement-Ersuchens zur Wehr zu setzen respektive mit Unterstützung seines Rechtsvertreters ein entsprechendes Rechtsmittel einzulegen. Die in der Rechtsmitteleingabe vorgetragene Rüge, das diesbezügliche Vorgehen der Vorinstanz verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben respektive stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (vgl. Beschwerde S. 22), erweist sich daher als begründet. Ob diese Verfahrensverletzung alleine zur Kassation des vorinstanzlichen Entscheides führen müsste, kann offengelassen werden, nachdem das Gericht aufgrund einer individuellen Prüfung der Asylgründe zum Schluss kommt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 5

Betreffend die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.1

Der Beschwerdeführer lebte von seiner Geburt bis zum (...) Lebensjahr in Homs (Quartier E._____ respektive P._____; vgl. hierzu: Akte B7, Ziffer 5.01). Im Sommer 2012 verliess er Homs mit seinem Bruder C._____ und die beiden lebten vorübergehend bei einer Tante in F._____ bei Damaskus, bis sie wieder nach Homs zurückkehrten. Anfangs Dezember 2013 verliess der Beschwerdeführer mit C._____ Sy- rien und die beiden reisten in den Libanon (der Ausreisezeitpunkt wird auch durch den Stempel auf Seite 7 seines Reisepasses, respektive Seite 8 im Reisepass von C._____, belegt)

E-4003/2019 Seite 26

E. 5.2

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen, wobei spätere Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen sind (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1, 2011/50 E. 3.1.2, je m.w.H.).

Für den Beschwerdeführer massgeblich ist mithin die Situation anfangs Dezember 2013, als er endgültig aus seinem Heimatland ausreiste. Aus den Akten (vgl. insbesondere der vom UNHCR erstellte Sachverhalt in Akte A2) ergibt sich für die damalige Zeit, dass die Familie in Homs den Bela- gerungszustand erlebte. Der Familienvater führte in Homs eine (...). Im März 2011 begannen die zunächst friedlich verlaufenden Demonstrationen in Homs, die sich auch ins Wohnquartier der Familie ausbreiteten. Obwohl die Familienangehörigen nie persönlich an politischen Kundgebungen teil- nahmen, sympathisierte die Mutter mit den Demonstrierenden. Der Vater versuchte, politisch neutral zu bleiben; er setzte seine Arbeit als (...) fort und behandelte weiterhin seine Patienten, unabhängig von deren politi- scher Zugehörigkeit und Aktivitäten. Die Familie war mit dem niederländi- schen N._____ eng befreundet, welcher während der kriegerischen Aus- einandersetzungen und Belagerung in Homs verblieb (bis er im Jahr 2014 von Unbekannten getötet wurde). Der Vater habe mit N._____ in huma- nitären Aktionen zusammengearbeitet; N._____ stattete die Familie be- reits im März 2012 mit einem Unterstützungsschreiben betreffend Reloka- tion in den Niederlanden aus (Anmerkung des Gerichts: dieses Beweismit- tel wurde in den Asylakten N [...] der Familie abgelegt; vgl. Beweismittel- couvert Akte C8; Beweismittel Nr. 4). Während der Belagerung von Homs gab die Mutter des Beschwerdeführers ein Interview, welches von der als oppositionell bekannten Fernsehstation «(...)» ausgestrahlt wurde. Sie kri- tisierte die langanhaltende Belagerung von Homs durch die syrische Re- gierung und beschrieb die kläglichen Lebensverhältnisse, unter welchen die örtliche Bevölkerung zu leiden hatte. Nach der Ausstrahlung dieser Sendung kursierten Gerüchte, wonach die Familie der politischen Opposi- tion angehören und entsprechende bewaffnete Gruppierungen unterstüt- zen solle. Der Vater wurde im Februar 2014 daran gehindert, Homs zu ver- lassen; er wurde von den syrischen Behörden festgenommen und den mi- litärischen Sicherheitskräften übergeben, und es wurde ihm mitgeteilt, dass er einer Ausreisesperre unterliege. Nachdem die (...) bei Angriffen zerstört worden war, lebte der Vater während längerer Zeit in einer Kirche; es ge- lang ihm schliesslich, wieder als (...) in einer behördlichen Poliklinik («dis- pensary») in Homs zu arbeiten. Er verblieb während seines Aufenthaltes in

E-4003/2019 Seite 27 Homs unter behördlicher Beobachtung. Der Mutter und der Schwester des Beschwerdeführers gelang es, ebenfalls nach Libanon zu den bereits dort

lebenden Söhnen zu reisen; am 5. Juni 2015 wurden die Mutter und ihre drei Kinder (D._____, C._____ und der Beschwerdeführer) vom UN- HCR als Mandatsflüchtlinge anerkannt. Diese Anerkennung wurde damit begründet, dass der Mutter und ihrer Familie nach Einschätzung des UN- HCR eine oppositionelle politische Gesinnung («imputed political opinion») unterstellt werde und weil sie der christlichen Glaubensgemeinschaft angehörten.

E. 5.3

Die Stadt Homs und Umgebung war im vorliegend interessierenden Zeitraum, von 2011 bis 2014, von den syrischen Behörden abgeriegelt res- pektive belagert. Homs galt Regierungsgegnern in Syrien seit langem als «Hauptstadt der Revolution» (vgl. dazu unter vielen: British Broadcasting Corporation (BBC), Homs: Syrian revolution's fallen 'capital', 07.05.2014, <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-15625642>; The New York Times, Homs Emerges as Turning Point in Shaping Syria's Future, 22.04.2014, http://www.nytimes.com/2014/04/23/world/middleeast/syria.-html?ref=todayspaper&_r=0, alle zuletzt abgerufen am 04.10.2021).

Zwei Ende Oktober 2014 respektive im August 2014 publizierte Berichte des UN-Sicherheitsrats beziehungsweise des Menschenrechtsrats der UNO beschreiben die Taktik und Strategie der syrischen Regierungstruppen bei der Bekämpfung der Rebellen ausführlich (vgl. UN Security Council, Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014) and 2165 (2014) (S/2014/756), 23.10.2014, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/756, sowie: UN Human Rights Council, Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic, 13.08.2014, http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A.HRC.27.60_Eng.pdf, beide abgerufen am 04.10.2021). Darin wird von langanhaltenden Belagerungen («long-lasting sieges»), von Massenverhaftungen und von Angriffen und Gräueltaten («atrocities») gegen Zivilisten in Homs durch alle Konfliktparteien berichtet.

E. 5.4

Die einzelnen Mitglieder der Familie des Beschwerdeführers haben an den Kundgebungen in Homs nicht persönlich teilgenommen und sich grundsätzlich nicht aktiv politisch betätigt. Dennoch geriet die Familie in den Verdacht, oppositionell zu sein. Dies ergab sich zum einen aus den öffentlichen kritischen Auftritten der Mutter in einem Fernsehinterview; zum andern wurde die auf Neutralität bedachte Haltung des Vaters, der auch Rebellen ärztlich betreute, als oppositionell aufgefasst.

E-4003/2019 Seite 28 Aus den Asylakten des Vaters geht hervor, dass er später (nach Beendigung des Belagerungszustandes in Homs) weiterhin unter behördlicher Beobachtung stand und verdächtigt wurde, oppositionelle Gruppen zu unterstützen; er unterlag während Jahren einem Ausreiseverbot und wurde im Jahr 2016 aufgrund von Terrorismusvorwürfen inhaftiert, gefoltert und gerichtlich belangt. Dass namentlich die ärztlichen und humanitären Unterstützungshandlungen des Vaters aus der Sicht des syrischen Regimes als Parteinahme für die missliebige Opposition wahrgenommen wurden und dem Vater eine politisch missliebige, oppositionelle Gesinnung unterstellt wurde, entspricht denn auch der Einschätzung des UNHCR, welches die Familie wegen unterstellter politischer Gesinnung als flüchtlingsrelevant verfolgt einstufte (vgl. zum Stellenwert und der besonderen Bedeutung einer UNHCR-Stellungnahme im konkreten Einzelfall: vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK]

1997 Nr. 25).

E. 5.5

Zwar wurde der Vater später, im Juni 2017, vom Vorwurf der Unterstützung der Rebellen vom syrischen Gericht freigesprochen und er konnte in der Folge Ende 2017 auf legale Weise Syrien verlassen. Im Asylentscheid des Vaters vom 26. April 2021 ging das SEM aufgrund des gerichtlichen Freispruchs davon aus, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise im Dezember 2017 nicht (mehr) ein ihn gefährdendes politisches Profil aufgewiesen habe. Die sich früher zugetragenere Ereignisse (Festnahme, Inhaftierung und Misshandlungen wegen des Verdachts, die Opposition zu unterstützen) wurden als nicht (mehr) asylrelevant eingestuft. Gleichzeitig schloss das SEM für den Zeitraum der Abriegelung von Homs nicht aus, dass der Vater Kontakte zu bewaffneten Gruppierungen unterhalten habe (vgl. dazu Sachverhalt oben, Bst. U).

E. 5.6

Für den im vorliegenden Verfahren massgeblichen Zeitpunkt (von Ende 2013) ist davon auszugehen, dass die Familie als oppositionell verdächtigt wurde. Auch der Beschwerdeführer selber gab dies ausdrücklich zu Protokoll; er führte aus, sein Vater habe als Oppositioneller geolten und sei gesucht und gezielt bedroht worden; man habe seinen Eltern vorgeworfen, zur Opposition und zu den Terroristen zu gehören (vgl. Akten A6, Antwort 9; B7 S. 8; B14, Antwort 52 und 65).

E. 5.7

Es muss davon ausgegangen werden, dass die damaligen Verdächtigungen gegen die Familie sich auch gegen die Kinder, namentlich gegen

E-4003/2019 Seite 29 den damals (...) -jährigen Beschwerdeführer und seinen damals (...) -jährigen Bruder C. _____, gerichtet haben. Für den Beschwerdeführer ist daher – für den hier interessierenden Zeitpunkt im Dezember 2013 – eine Situation drohender Reflexverfolgung wegen seiner politisch verdächtigten Eltern zu prüfen.

E. 5.7.1

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3 S. 225, unter Hinweis auf EMARK 1994 Nr. 5 E. 3h; vgl. ausserdem EMARK 1994 Nr. 17). Dabei kommen in einem solchen Kontext bei der Prüfung einer begründeten Furcht vor Verfolgung beweiserteichternde Grundsätze zur Anwendung (vgl. dazu insbesondere EMARK 1993 Nr. 6, E. 4, S. 38 m.w.H.; Weiterführung dieser Praxis durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, beispielsweise im Urteil des BVGer E-2734/2015 vom 16. April 2018 E. 4.3.1 mit weiterem Verweis auf E-3738/2006 vom 5. Februar 2009 E. 5.3.1).

E. 5.7.2

Gemäss den «Protection Considerations» des UNHCR zu Syrien vom 27. Oktober 2014 setzen die Bürgerkriegsparteien in Syrien (darunter die syrische Armee und

regierungsfreundliche Milizen) die Strategie der Reflexverfolgung gezielt ein, wobei dieser Dynamik der Reflexverfolgung eine entscheidende Charakteristik im anhaltenden Konflikt zugeschrieben wird (vgl. dazu: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/170125-syr-reflexverfolgung-up-date.pdf>, abgerufen am 04.10.2021; vgl. beispielsweise die Urteile des BVGer E-1395/2015 vom 14. November 2016 E. 6.4.2, E-2734/2015 vom 16. April 2018 E. 5.3.3, E-6269/2015 vom 15. Mai 2017 E. 5.1).

E. 5.7.3

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten – und

E-4003/2019 Seite 30 aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive – erfolgenden Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, mithin die Frage, ob die im Zeitpunkt der Ausreise bestandene Verfolgungsfurcht auch im Zeitpunkt des Entscheides über das Asylgesuch immer noch Bestand habe.

E. 5.8

Nach Prüfung aller Verfahrensakten, inklusive der beigezogenen Verfahrensakten der Familie (N [...]), kann das Bundesverwaltungsgericht die Erwägungen der Vorinstanz zur fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht bestätigen. Vielmehr kommt es zum Schluss, dass dessen Angaben ein zusammenhängendes Gesamtbild wiedergeben, welches flüchtlingsrechtlich von Relevanz ist.

E. 5.8.1

Der Beschwerdeführer hat die geltend gemachten Vorfluchtgründe insgesamt konzis und glaubhaft vorgetragen. Seine Aussagen stimmen mit den im Zeitpunkt vor seiner Ausreise aus Syrien im Dezember 2013 bestehenden tatsächlichen Begebenheiten in seiner Heimatgend, der Stadt Homs und deren Umgebung, überein. Die von ihm geschilderten Ereignisse und die daraus abgeleitete Verfolgungssituation stimmen weitestgehend mit den entsprechenden Vorbringen und Schilderungen seiner übrigen Familienangehörigen überein. Das Gericht geht davon aus, dass den Eltern des Beschwerdeführers zum damaligen Zeitpunkt, nach Ausbruch der politischen Kundgebungen und den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den staatlichen Behörden und den Rebellenorganisationen in der Region von Homs, eine missliebige politische Gesinnung und entsprechende Handlungen zugunsten der Rebellengruppen in Syrien unterstellt wurden, und dass sich entsprechende Verdächtigungen auch auf den Beschwerdeführer bezogen haben. Als Mitglied seiner Familie musste der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien Ende 2013 somit eine begründete Furcht vor

flüchtlingsrechtlichen Nachteilen haben.

E. 5.8.2

Die Gründe, die zur Asylgewährung für die Familie des Beschwerdeführers (Eltern und Geschwister) gestützt auf Art. 56 AsylG respektive

E-4003/2019 Seite 31 Art. 51 Abs. 1 AsylG führten, entfalten auch Wirkung für den Beschwerdeführer. Das Gericht hat namentlich keine Veranlassung, eine andere Würdigung der vom Beschwerdeführer vorgetragene Ereignisse, Behelligungen und Bedrohungen vorzunehmen, als dies das SEM in Bezug auf seine Familie, namentlich seine Mutter, getan hat.

E. 5.8.3

Das SEM verneinte im Rahmen der angefochtenen Verfügung beim Beschwerdeführer eine Reflexverfolgung namentlich mit der Argumentation, seinem Vater hätten die syrischen Behörden im Gerichtsverfahren nichts Massgebliches nachweisen können; dieser sei schliesslich freigesprochen worden und habe legal aus Syrien ausreisen können. Zum einen hat die Vorinstanz mit dieser Einschätzung die gemäss langjähriger gefestigter Rechtsprechung bei der Prüfung und Würdigung von Reflexverfolgungssituationen geltenden herabgesetzten, beweisermindernden Grundsätze nicht berücksichtigt. Der Umstand, dass sowohl das syrische Regime wie auch die übrigen Konfliktparteien im syrischen Bürgerkrieg die Strategie der Reflexverfolgung weiterhin gezielt anwenden, hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Rechtsprechung mehrfach festgestellt (vgl. die Hinweise oben in E. 5.7.2). Zum andern verkennt das SEM mit seiner Argumentation, dass die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers nicht im Zeitpunkt der Ausreise respektive der Asylgesuchstellung seines Vaters, sondern im Zeitpunkt seiner eigenen Ausreise im Dezember 2013 zu beurteilen ist. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Situation und den damaligen Verdächtigungen seiner Familie, ist beim Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor flüchtlingsrelevanten Nachteilen für den damaligen Zeitpunkt zu bejahen. Soweit das SEM in der angefochtenen Verfügung und namentlich in der zweiten Vernehmlassung vom 19. Dezember 2019 (vgl. Sachverhalt oben, Bst. M und S) ausführte, die Einschätzung der Verfolgungslage der Familie durch das UNHCR sei heute zu relativieren, nachdem die vom Vater vorgetragene Ereignisse durch dessen weiteren Aufenthalt in Syrien, dessen gerichtlichen Freispruch und die anschliessende legale Ausreise an flüchtlingsrechtlicher Relevanz verloren hätten, schliesst sich das Gericht dieser Überlegung nicht an. Zu prüfen ist vielmehr, ob die damalige Bedrohungssituation für den Beschwerdeführer ihre Relevanz verloren habe, weil sich in der Zwischenzeit die Situation in Syrien in signifikanter Weise verbessert hätte. Davon kann

E-4003/2019 Seite 32 notorischerweise nicht die Rede sein; die Situation in Syrien gegenüber Personen, die als Oppositionelle verdächtigt werden, ist weiterhin unverändert schlecht. Die lange Verfahrensdauer vor den Schweizer Behörden betreffend das Asylgesuch des Beschwerdeführers muss für die Beurteilung seiner Flüchtlingseigenschaft irrelevant bleiben. Von Bedeutung ist einzig, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatland begründete Furcht vor Verfolgung haben musste, und dass die Lage in Syrien sich in der Zwischenzeit, was eine drohende Verfolgung von der Opposition verdächtigten Personen anbelangt, in keiner Weise verbessert hat.

E. 5.8.4

Der Beschwerdeführer hat nach dem Gesagten glaubhaft dargetan, dass er die Kriegsjahre und den damaligen Belagerungszustand in Homs miterlebt hat und dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise befürchten musste, gleich wie seine Eltern und Geschwister von den syrischen Sicherheitskräften als Mitglied einer missliebigen oppositionellen Familie wahrgenommen zu werden und Verfolgung gewärtigen zu müssen. Der Beschwerdeführer erfüllte im Zeitpunkt seiner Ausreise die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, und die Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht in einem solchen Masse verbessert, dass diese Einschätzung heute nicht mehr zutreffend wäre. Auch zum heutigen Zeitpunkt des Entscheids ist daher die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aufgrund von Vorfluchtgründen zu bejahen.

E. 5.9

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise eine begründete Furcht vor drohender, asylrechtlich relevanter Verfolgung hatte und diese Furcht auch heute weiterhin massgeblich bleibt. Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft aufgrund glaubhaft geltend gemachter Vorfluchtgründe.

E. 6

Nachdem beim Beschwerdeführer Vorfluchtgründe zu bejahen sind, kann auf die eingehende Prüfung der von ihm vorgetragenen subjektiven Nachfluchtgründe grundsätzlich verzichtet werden.

E. 6.1

Die Frage, (...), kann somit vorliegend offengelassen werden. (...).

E. 6.2

Auch die Vorbringen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Militärdienst, dem sich der Beschwerdeführer durch seine Ausreise entzogen hat, können offen bleiben. Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen seines

E-4003/2019 Seite 33 vorinstanzlichen Asylverfahrens und namentlich in der Rechtsmittelinstanz (vgl. Ziffer 3d, S. 9) mehrfach auch auf den Umstand hingewiesen, dass er im heutigen Zeitpunkt einer syrischen Militärdienstpflicht unterliege. Nachdem ihm bereits aufgrund seines familiären Hintergrundes eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, kann die weitere Frage, ob ihm angesichts seines nicht geleisteten Militärdienstes zusätzlich eine flüchtlingsrelevante Gefahr droht, ebenfalls offengelassen werden.

E. 7

Das SEM hat zusammenfassend zu Unrecht die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfluchtgründe und in der Folge seine Flüchtlingseigenschaft verneint. Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG gehen aus den Akten nicht hervor, weshalb ihm Asyl zu gewähren ist (Art. 49 AsylG).

E. 8

Der Vollständigkeit halber ist auf die Thematik des Zweitasyls im Sinne von Art. 50 AsylG einzugehen.

E. 8.1

Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung und im Rahmen des Beschwerdeinstruktionsverfahren auf den Standpunkt gestellt, es sei nicht zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Bedingungen des Zweitasyls erfülle. Das SEM habe diese Frage nicht materiell geprüft, weil der Beschwerdeführer ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen habe und zudem die Aufenthaltsbewilligung seither erloschen sei (vgl. SEM-Verfügung vom 9. Juli 2019, Ziffer II, Seite 3 unten sowie Vernehmlassung vom 28. August 2019, Ziffer 1).

E. 8.2

Das Gericht hat die Rechtsprechung zum Zweitasyll in zwei Grundsatzentscheiden vom 4. Juli 2019 (BVGE 2019 VI/1) und vom 26. August 2020 (BVGE 2020 VI/2) geklärt.

E. 8.3

Vorliegend hat der Beschwerdeführer sein Asylgesuch am 28. September 2017 eingereicht (vgl. Sachverhalt oben, Bst. F). In den vorangehenden zwei Jahren vor dieser Asylgesuchstellung war er somit im Besitz einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung «B». Soweit das SEM in seiner Vernehmlassung vom 28. August 2019 (vgl. Sachverhalt oben, Bst. P) davon ausging, der Aufenthalt zu Studienzwecken wäre bloss ein vorübergehender gewesen und hätte für die Prüfung

E-4003/2019 Seite 34 des Zweitasylls nicht ausreichen können, bleibt festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt von einer bloss vorübergehenden, auf den Zeitraum seiner Ausbildung beschränkte Aufenthaltsdauer in der Schweiz ausgegangen werden konnte. Angesichts seiner Herkunft aus dem vom Bürgerkrieg gekennzeichneten Syrien, seiner Anerkennung als Flüchtling durch das UNHCR im Juni 2015 und seinem ursprünglichen Einbezug in das Resettlementverfahren seiner Mutter und Geschwister war vielmehr offensichtlich, dass auch hinsichtlich seiner Person eine dauerhafte Niederlassung in der Schweiz von Anfang an beabsichtigt war. Was ferner die vom SEM in seiner Vernehmlassung zitierte europäische Vereinbarung EATTR (Europäische Vereinbarung vom 16. Oktober 1980 über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge; SR 0.142.305) betrifft, kann sich diese nicht auf den Libanon (als nicht-europäisches Land) beziehen (vgl. hierzu BVGE 2020 VI/2, E. 5.5, wo explizit davon die Rede ist, dass die landesspezifischen Bestimmungen im Lichte der EATTR auszulegen sind, «sofern diese anwendbar» ist).

Soweit das SEM schliesslich in Zweifel zieht, ob der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Libanon nur prekär gewesen sei oder sich auf eine «autorisation durable de séjour» stützen können, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Libanon vom UNHCR als Flüchtling anerkannt war und namentlich vor einer Rückführung in den Verfolgerstaat Syrien (Refoulement) geschützt war. Zwar geht aus den Akten des UNHCR-Resettlement-Verfahrens in der Tat hervor, dass der Beschwerdeführer und seine Familie im Libanon keinen legalen Aufenthaltsstatus innehatten und ihr Aufenthalt («residency») jeweils jedes halbe Jahr verlängert werden musste. Andererseits stufte das UNHCR das Resettlement-Verfahren unter der «normalen» Priorität und nicht als «emergency» oder «urgent» ein (vgl. Akte A2, Ziffer 5.2, Seite 8 Mitte und Ziffer 5.3, S. 8 unten) und ging mithin von einer aufenthaltsmässig dennoch stabilen Situation aus.

E. 8.4

Namentlich überzeugt die Erwägung des SEM nicht, der Beschwerdeführer habe in der Schweiz ein ordentliches Asylverfahren angestrebt und durchlaufen; in diesem Verfahren seien seine Asylgründe geprüft worden, was bei der Prüfung von Zweitasylnicht der Fall gewesen wäre; aus diesem Grund sei nicht zu prüfen, ob die Bedingungen des Zweitasyln erfüllt wären (vgl. angefochtene Verfügung, Ziffer II, S. 3 unten). Diese Argumentation stellt die Logik der Abläufe auf den Kopf. Es trifft zu, dass auf eine Prüfung der individuellen Asylgründe hätte verzichtet werden können, wenn das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers als

E-4003/2019 Seite 35 Zweitasyln gesuch im Sinne von Art. 50 AsylG entgegengenommen und geprüft hätte (vgl. BSGE 2020 VI/2 E. 5.6.3). Aus diesem Umstand aber zu schliessen, der Beschwerdeführer habe mit seinem Asylgesuch eine individuelle Prüfung seiner Asylgründe beantragt und damit explizit gleichzeitig auf Zweitasyln verzichtet, stellt einen unzulässigen Umkehrschluss dar.

Der im Zeitpunkt seiner Asylgesuchseinreichung nicht vertretene Beschwerdeführer dürfte zum fraglichen Zeitpunkt kaum davon ausgegangen sein, dass die Einreichung seines Asylgesuchs gleichzeitig vom SEM als Verzicht auf die Prüfung des Zweitasyln interpretiert wird. Die obigen Erwägungen zum fehlenden expliziten Verzicht des Beschwerdeführers auf die Durchführung eines Resettlement-Verfahrens und zu der durch das Vorgehen des SEM begangenen Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben können hier ebenfalls herangezogen werden (vgl. oben E. 4.3.6). Es hätte sich für das SEM angezeigt, für den Beschwerdeführer, als er am 28. September 2017 ein Asylgesuch einreichte, die allfällige Gewährung des Zweitasyln zu prüfen. Eine solche Prüfung hätte sich umso mehr vor dem Hintergrund des Resettlements aufgedrängt, das für die Familie des Beschwerdeführers durchgeführt worden war, decken sich das Resettlement und das Institut des Zweitasyln in ihrem Kerngedanken, Flüchtlingen Schutz zu gewähren, die aus einem Erstaufnahmestaat in die Schweiz kommen.

E. 8.5

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass das SEM bei der Asylgesuchseinreichung des Beschwerdeführers zu Unrecht auf eine Prüfung des Zweitasyln im Sinne von Art. 50 AsylG verzichtet hat. Die entsprechenden Rügen des Beschwerdeführers sind zu bestätigen.

E. 9

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Verfügung des SEM vom 9. Juli 2019 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz in Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren.

E. 10

Abs. 2 VGKE). Die nach Erstellung der Kostennote vom 30. Juni 2021 verfasste Eingabe vom 1. September 2021 ist ebenfalls zu entschädigen. Die von der Vorinstanz dem Beschwerdeführer auszurichtende Parteient-schädigung beläuft sich damit auf insgesamt Fr. 5'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag).

(Dispositiv nächst Seite)

E-4003/2019 Seite 37

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom

E-4003/2019 Seite 36 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu Lasten der Vorinstanz eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter macht in seiner aktualisierten Kostennote vom 30. Juni 2021 einen zeitlichen Aufwand von 15.05 Stunden bei einem Stundenan- satz von Fr. 300.-, Auslagen von Fr. 74.60 sowie einen Mehrwertsteuerbe- trag von Fr. 353.40, ausmachend total Fr. 4'943.-, geltend. Der ausgewie- sene Arbeitsaufwand erscheint aufgrund der Aktenlage als angemessen und der geltend gemachte Stundenansatz ist reglementskonform (vgl. Art.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.